

Bekanntmachung Nr. 041/2021 vom 24.11.2021

Bekanntmachung

Satzung vom 24.11.2021

**zur Änderung der Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Baesweiler
vom 22.11.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.11.2018
(in Kraft ab 01.01.2019)**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NW.1994 S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW.1969 S. 712) sowie der §§ 54 und 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926) – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 23.11.2021 folgende Satzung zur Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 10 wird wie folgt geändert:

(10) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) je cbm Schmutzwasser | 3,14 € |
| b) je qm angeschlossene Grundstücksfläche | 1,19 € |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler, 24.11.2021

*Der Bürgermeister
Froesch*